

SATZUNG

01. Teil : Name und Sitz des Vereins

Paragraph 1

- (1) Der Verein führt den Namen DELPHIN Nachhilfe & Sprachkurse e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

02. Teil : Zweck und Charakter des Vereins

Paragraph 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Paragraph 3

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der Bildung. Der Verein befasst sich mit sozialen, kulturellen, sprachlichen, schulischen und außerschulischen sowie Erziehungsproblemen der deutschen und ausländischen Mitbürger.
Zur Förderung gehören insbesondere die personelle, technische, soziale, kulturelle sowie die finanzielle Unterstützung von Trägern soziokultureller und/oder schulischer Einrichtungen bzw. die Übernahme von schulischen und sonstig vergleichbaren Einrichtungen in eigener Trägerschaft nach den entsprechenden landesgesetzlichen Rahmenbedingungen.

Paragraph 4

- (1) Der Verein sieht sich dazu verpflichtet, die Probleme von Studenten und Schülern hier zu bekunden und zu ihrer Lösung aktiv beizutragen.

Der Verein wird den Vereinszweck insbesondere dadurch verwirklichen, dass er Kultur-, Volks- und Elternabende, Seminare, Tagungen, sportliche Veranstaltungen, Straßenfeste, Studienreisen, Schüleraustauschprogramme organisiert und durchführt. Weiterhin können zum Förderungszweck soziokulturelle Einrichtungen sowie schulische Erziehungs-, Lehr-, und Bildungsstätten für Kleinkinder, Vorschüler, Schüler und Studenten jeglicher Abstammung gegründet/errichtet/betrieben werden. Dazu gehört auch die eventuelle Gründung und Betrieb von Schulen und Kindergärten.

- (2) Um die Sprachkenntnis der ausländischen Mitbürger zu erweitern, bietet der Verein Sprachkurse an und errichtet eine Bibliothek.
- (3) Um begabte ausländische Studenten ein weiterführendes Studium in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen, vergibt der Verein nach bestimmten Voraussetzungen Stipendien.
- (4) Der Verein koordiniert diese Arbeit mit entsprechend wirkenden Organisationen im In- und Ausland.
- (5) Der Verein fördert jede sinnvolle Art der Freizeitgestaltung (kulturelle, sportliche).

Paragraph 5

- (1) Der Verein kann mit anderen Jugend- und sonstigen Vereinen in kulturellen, sportlichen und sonstigen Bereichen zusammenarbeiten, wenn die Zusammenarbeit im Sinne der Satzung ist.

Paragraph 6

- (1) Der Verein wird zur Verwirklichung seiner Ziele in angemessenem Maße Öffentlichkeitsarbeit leisten. Der Verein darf sich in diesem Sinne auch Druck- Technische Mittel, sowie den Medien und der Presse bedienen. Äußerungen an die Öffentlichkeit, insbesondere an die Presse können nur unter der vorherigen Absprache und dem Einverständnis des Vorstandes erteilt werden.
- (2) Die Arbeiten und Aktivitäten im Verein beruhen auf freiwilliger und ehrenamtlicher Basis der Mitglieder.

Paragraph 7

- (1) Der Verein darf keiner Person Verwaltungsaufgaben erteilen, die mit dem Zweck, Charakter sowie den Zielen der Satzung nicht einverstanden ist.

Paragraph 8

- (1) Ferner kann der Verein zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Ziele mit Lehranstalten jeglicher Art in der ganzen Welt, sowie Institutionen, Organisationen und Privatpersonen kooperieren.

03. Teil : Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft (Vollmitglied, Ehrenmitglied)

Paragraph 9

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, jede juristische und natürliche Person (deutsche und andere Staatsangehörigkeit), die die Satzung des Vereins anerkennt und mindestens 18 Jahre alt ist.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und erteilt das Ergebnis dem Beitrittswilligen mit.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet sein.
- (4) Der abgelehnte hat das Recht die Mitgliederversammlung anzurufen.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Paragraph 10

- (1) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

Paragraph 11

- (1) Persönlichkeiten, die sich dem Verein ideell verpflichtet fühlen und sich in besonderer Art und Weise für den Verein verdient gemacht haben, werden auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (2) Ehrenmitglieder haben weder das aktive, noch das passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Paragraph 12

- (1) Die Mitgliedschaft aus dem Verein endet aus folgenden Gründen:
 - 1.1 durch den Tod des Mitgliedes
 - 1.2 durch den freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung auf das Ende eines Jahres mit einer Frist von sechs Wochen erfolgen kann.
- (2) Der Vorstand hat bei Eintreffen einer der nachfolgenden Umstände das Recht, das Mitglied aus dem Verein auf unbefristete Zeit auszuschließen:
 - 2.1 durch satzungswidriges Verhalten des Mitgliedes
 - 2.2 durch Mitgliedschaft in einer illegalen politischen Organisation
 - 2.3 Wenn dem Verein materielle und moralische Schäden zugefügt wurden.
 - 2.4 Bei separatistischen Aktivitäten die, die Einheit bzw. den Bestand des Vereins bedrohen.
 - 2.5 Bei Angaben falscher Informationen, die bei Aufnahme in den Verein erheblich und ausschlaggebend gewesen waren.

04. Teil : Rechte und Pflichten der Mitglieder

Paragraph 13

- (1) Mitglieder haben das Recht das aktive und das passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen.
- (2) Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Recht an jeder Aktivität Teilzunehmen, an ihrer Organisation mitzuwirken und eigene Ideen und Vorstellungen einzubringen.

05. Teil : Finanzierung und Verwendung von Vereinsmitteln

Paragraph 14

- (1) Der Verein finanziert sich in erster Linie aus freiwilligen Spenden. Es wird auch ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Generalversammlung entscheidet.
- (2) Allein der Vorstand und die Generalversammlung haben das Recht, über das Vereinsvermögen zu verfügen.

Paragraph 15

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Eine Verwendung für private Zwecke von Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder des Vereins können keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ermäßigen oder ganz auf Erhebung verzichten.

06. Teil : Organe des Vereins

Paragraph 16

(1) Der Verein besteht aus folgenden Organen

- 1. Der Generalversammlung**
- 2. Dem Gesamtvorstand**
- 3. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB**
- 4. Vom Gesamtvorstand geordnete und koordinierte Arbeitsgruppen**
- 5. Dem Kontrollart (bestehend aus zwei Mitgliedern die, die Tätigkeiten und Finanzen des Vereins kontrollieren)**

Paragraph 17

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Generalversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dem Gesamtvorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfache Postübersendung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl in der ersten Versammlung nicht erreicht, wird eine zweite Versammlung zu den gleichen Tagungspunkten von Vorstand beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.

Paragraph 18

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsbefugt.
- (3) Der Gesamtvorstand ist mit mindestens einem Vorstandsmitglied beschlussfähig, wenn sich darunter der erste oder der zweite Vorsitzende befindet.
- (4) Jedes Gesamtvorstandsmitglied und jeder Vertreter hat bei zu fassenden Entscheidungen und Beschlüssen ein Stimmrecht.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
- (7) Wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheidet oder zurücktritt, hat die Generalversammlung Ergänzungswahlen vorzunehmen.
- (8) Der Vorstand des Vereins wird von der Generalversammlung in zwei Wahlgängen gewählt.

- (9) Zuerst wird der erste und zweite Vorsitzende gewählt. Von den vorgeschlagenen Personen ist derjenige erste Vorsitzender, der die meisten Stimmen bekommen hat.
- 1.1. Derjenige der die zweiten meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, ist der zweite Vorsitzende. Dabei darf jedes Mitglied nur einen Vorgeschlagenen wählen.
- 1.2. Im zweiten Wahlgang werden die restlichen Vertreter gewählt, wobei jeder Wähler wiederum nur eine Person wählen darf. Die Vertreter mit den meisten Stimmen sind dann in den Vorstand gewählt. Der Vorstand bestimmt unter diesen Mitgliedern den Schatzmeister und den Schriftführer.

Paragraph 19

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen vorschlagen und koordinieren. Die Arbeitsgruppen können, falls erforderlich, einen Vorsitzenden wählen. Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand des Vereins unterstellt und haben keinerlei Entscheidungsrechte im Vorstand.
- (2) Die Arbeitsgruppen arbeiten im Sinne dieser Satzung.

07. Teil : Beschlussfassung der Generalversammlung und Satzungsänderung

Paragraph 20

- (1) Die Generalversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Generalversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand fortgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Generalversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (3) Bei der Generalversammlung und Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Schriftführer und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Paragraph 21

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

08. Teil : Auflösung des Vereins

Paragraph 22

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder des Vereins beschließen.

09. Teil : Folgen des Konkurses

Paragraph 23

- (1) Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.

10. Teil : Vermögensaufteilung

Paragraph 24

- (1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.
- (2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfall berechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Da der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.
- (3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfall berechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, andernfalls an den Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte. Dieser hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

11. Teil : Unterschriften

Die Satzung für den Verein Delphin Nachhilfe & Sprachkurse wurde am 01.11.2002 errichtet und von den folgenden Mitgliedern durch Unterschrift anerkannt:

Berk, Tuncay	_____
Simsek, Mehti	_____
Ak, Özcan Dennis	_____
Özdemir, M. Ali	_____
Korkmaz, Mutlu	_____
Korkmaz, Mesut	_____
Bicer, Abdurrahman	_____